

# Kostenerstattungsordnung

## von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz, KV Trier-Saarburg

gültig ab 01.01.2003

### A. Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, Organen und anderen Gremien betraut wurden.

### B. Formalien

Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit dem für Kostenerstattungsanträge jeweils vorgesehenen Formular voraus. Der Antrag muß bis spätestens sechs Wochen nach Entstehung der Kosten gestellt sein. Der Antrag wird an die/den KreiskassiererIn gerichtet.

### C. Kostenerstattungssätze

Kosten werden wie folgt abgerechnet:

#### 1. Fahrtkosten

- a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die notwendigen Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe (Originalbelege) erstattet.
- b. Die Benutzung privater Fahrzeuge wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstgrenzen erstattet.

#### Bsp.

**Ab 01.01.2002 gelten folgende Regelungen**

**Fahrrad: 0,05 Euro**

**Motorrad: 0,13 Euro**

**Moped: 0,08 Euro**

**PKW: 0,30 Euro**

**Erhöhung je MitfahrerIn 0,02 Euro**

#### 2. Verpflegungskosten

- a. Reisen im Inland  
Bei Reisen im Inland können die Verpflegungspauschalen wie folgt abgerechnet werden:

#### bei Abwesenheit

**von 8 – 14 Stunden: 6,- Euro**

**von 14 – 24 Stunden: 12,- Euro**

**von 24 Stunden: 24,- Euro**

#### b. Reisen im Ausland

Erstattungen für Reisen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem KreiskassiererIn.

### 3. Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so muß der Erstattungspreis um 4,50 Euro verringert werden, wenn gleichzeitig Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden. Erstattungen für Übernachtungen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem KreiskassiererIn. Übernachtungsaufwendungen für Auslandsreisen werden entsprechend der Übersichtstabelle in der jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinie gehandhabt.

### 4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur auf Antrag gegen Vorlage von Belegen erstattet. Bei Anträgen zu erstattender Beträge über 100,00 Euro entscheidet der Kreisvorstand.

### D. Verzichtspenden

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, den ganzen Betrag oder einen Teil ihres Anspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen. Verzichtet ein Mitglied auf seinen Anspruch oder einen Teil seines Anspruchs, ist dies schriftlich zu erklären.

### E. Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungsordnung wurde am 28.11.2002 von der Kreismitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2003 in Kraft.